Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1962

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Kakaos und der Schokolade

— Drucksache IV/1453 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Huys

Die Bundesregierung hat dem Bundestag den obengenannten Vorschlag mit Datum vom 9. August 1963 zugeleitet. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 der 3. Wahlperiode — den Vorschlag dem Ausschuß für Gesundheitswesen überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in seiner Sitzung vom 6. Februar 1964 mit der Vorlage befaßt. Er vertrat die Auffassung, daß die in Artikel 3 und 4 sowie in Nr. 3 der Anlage aufgezählten Herstellungsmethoden für Kakaobutter nicht den gesundheitspolitischen Anforderungen entsprächen, weil z. B. bei der Gewinnung durch Extraktion die Möglichkeit bestünde, daß nicht einwandfreie Rohstoffe verwendet würden. Der Ausschuß hielt es deshalb für zweckmäßig, wenn in Nr. 3 der Anlage in Verbindung mit Artikel 3 und 4 bestimmte Herstellungsmethoden ausdrücklich verboten würden, wie z. B. die Neutralisation. Sollte dieses Ziel bei den Verhandlungen nicht durchgesetzt werden können, so sollte wenigstens zu erreichen versucht werden, daß für das fertige Produkt bestimmte Reinheitskriterien festgelegt würden.

Zu Artikel 7 vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß die Vorschriften für die Kennzeichnungsmöglichkeit von Schokolade zu einengend seien, ohne daß dafür ein lebensmittelrechtliches oder gesundheitspolitisches Bedürfnis bestünde. Er vertrat die Auffassung, daß wahrheitsgemäße Angaben über Zusammensetzung und Herstellungsmerkmale, die gleichzeitig der Information des Verbrauchers dienen könnten, nicht nur auf besondere Spitzenqualitäten beschränkt werden sollten.

Der Ausschuß faßte aus den genannten Gründen die unter B. wiedergegebenen Beschlüsse.

Bonn, den 18. Februar 1964

Dr. Huys
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Kakaos und der Schokolade — Drucksache IV/1453 — wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Bundesregierung wird empfohlen,

   darauf hinzuwirken, daß

   a) in Nr. 3 der Anlage in Verbindung mit Artikel 3 und 4 bestimmte Herstellungsmethoden, die den gesundheitspolitischen Anforderungen nicht entsprechen, ausdrücklich verboten werden, hilfsweise, daß für das fertige Produkt bestimmte Reinheitskriterien festgelegt werden;

   b) in Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Zusammensetzung und Herstellungsmerkmale" gestrichen und wahrheitsgemäße Angaben über Zusammensetzung und Herstellungsmerkmale, die gleichzeitig der Information des Verbrauchers dienen können, nicht nur auf besondere Spitzenqualitäten beschränkt werden.

Bonn, den 18. Februar 1964

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Vorsitzender

Dr. Huys
Berichterstatter